

Ergänzungsblätter zum Buch

Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

idF

LGBl. Nr. 6/2017

LGBl. Nr. 15/2018 (Zl. 01-VD-LG-1807/6-2017)

LGBl. Nr. 59/2018 (Art. III 01-VD-LG-1649/4-2018)

§ 38 Abs. 2 bis 7 haben zu lauten:

(2) In einem Jugenderholungsheim oder einem Ferienlager dürfen vom Betreiber des Jugenderholungsheimes oder Organisator des Ferienlagers nur Personen zur Mitarbeit herangezogen werden, deren persönliche Eignung im Sinne des § 11 Abs. 3 gegeben ist. Der fachliche Leiter des Jugenderholungsheimes oder Ferienlagers hat älter als 21 Jahre zu sein.

(3) Jugenderholungsheime oder Ferienlager sind acht Wochen vor Aufnahme des Betriebes oder vor Beginn der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind der Name und Geburts- sowie Kontaktdaten des fachlichen Leiters anzuschließen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Betrieb des Jugenderholungsheimes oder des Ferienlagers binnen sechs Wochen zu untersagen, wenn der fachliche Leiter das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und die Richtigkeit der Anzeige gemäß Abs. 3 vor Ort überprüfen. Werden Hinweise beim Betrieb eines Jugenderholungsheimes oder der Durchführung eines Ferienlagers auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Überprüfung vorzunehmen. Im Rahmen der Überprüfung kann im Einzelfall von Mitarbeitern im Jugenderholungsheim oder Ferienlager eine aktuelle Strafregisterbescheinigung verlangt werden. § 11 Abs. 3 des Kärntner Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/2009, ist anzuwenden.

(6) Ergibt die Überprüfung, dass die persönlichen Voraussetzungen eines Mitarbeiters oder des fachlichen Leiters gemäß Abs. 2 nicht erfüllt sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine sofortige Herstellung der Voraussetzungen mit Bescheid aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder ergibt die Überprüfung, dass durch den weiteren Betrieb des Jugenderho-

lungsheimes oder Ferienlagers das Kindeswohl gefährdet wäre, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den weiteren Betrieb des Jugenderholungsheimes oder Ferienlagers mit Bescheid zu untersagen. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt werden.

(7) Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 3 gilt nicht für Träger, die gemäß § 15 für die Erbringung dieser Leistung als geeignet festgestellt wurden, und für Schulbehörden.

§§ 54 bis 56 (gesamtes 3. Hauptstück) wurde aufgehoben.

§ 58 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren und die erforderliche Einsicht in Akten zu ermöglichen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen; soweit Akten elektronisch geführt werden, kann der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen sowie die Organe des Bundes um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

§ 65 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Gemeinden haben dem Land den Kostenaufwand in der Höhe von 50% zu ersetzen.

§ 66 Abs. 1 Z 7 hat zu lauten:

7. ein Jugenderholungsheim oder Ferienlager ohne Anzeige, abweichend von der Anzeige oder trotz Untersagung betreibt (§ 38 Abs. 3 und 6) oder Mitarbeiter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 2 nicht erfüllen;

§ 68 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2017;
2. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2017;

3. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013;
4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2017;
5. Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2013;
6. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2017;
7. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2017;
8. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017;
9. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017;
10. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014;
11. Unterhaltsvorschussgesetz 1985 – UVG, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 156/2015.